Für Urlauber
Wer mit seinem eigenen Boot auf dem Bodensee fahren möchte, muss zwei Dinge beachten:
Das Boot muss auf dem Bodensee zugelassen werden! Eine Zulassung kann stets nur für 3 Jahre erteilt werden. Das Boot muss den Vorschriften für den Bodensee entsprechen. Eine "Urlauber-Zulassung" gibt es nicht.
Homepage des Bodenseekreises: (https://www.bodenseekreis.de/de/verkehr-wirtschaft/schifffahrt)
Weitere Informationen unter "Bootszulassung".

Registrierung
(https://www.bodenseekreis.de/de/verkehr-wirtschaft/schifffahrt/bootszulassung/registrierung/)
Registriert werden müssen Segelboote ohne Motor und Ruderboote, die länger als 2,50 m sind. Bei der Registrierung wird ein Kennzeichen vergeben, welches auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle angebracht werden muss. Ebenso erhält der Bootseigner die Bootsausweiskarte. Fahrzeuge, deren Länge, gemessen über alles, unter 2,50 m liegt und die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind, sind von der Kennzeichnung ausgenommen.
Segelsurfbretter, Paddelboote und Rennruderboote sowie Stand-Up-Paddelboards müssen ohne Rücksicht auf ihre Länge den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten tragen. (Kosten in 2019: 30 Euro)

Kennzeichnung
(https://www.bodenseekreis.de/de/verkehr-wirtschaft/schifffahrt/bootszulassung/kennzeichnung/)
Alle zugelassenen und registrierten Wasserfahrzeuge müssen mit einem von der Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Die Kennzeichen müssen in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern mindestens 8 cm hoch, hell auf dunklem Grund oder dunkel auf hellem Grund sein. Amtliche Kennzeichen, die von den zuständigen Behörden anderer Wasserstraßen im Bereich der Bodenseeuferstaaten erteilt wurden, werden anerkannt. Die Fahrzeuge erhalten kein besonderes Bodenseekennzeichen.
Die Anerkennung entbindet nicht von der Untersuchung und Zulassungspflicht auf dem Bodensee.
Bei der Vorführung des Bootes muss die amtliche Zulassung vorgelegt werden. Für zulassungspflichtige Boote wird das amtliche Kennzeichen bei der Zulassung erteilt.
Segelsurfbretter, Paddelboote und Rennruderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind, müssen ohne Rücksicht auf ihre Länge den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten tragen.
Sollte das Boot über mehr als 12 qm Segelfläche und einer Motorisierung von mehr als 4,4 kW verfügen, wird ein Bodenseeschifferpatent benötigt. Für Inhaber von amtlichen Befähigungsnachweisen besteht die Möglichkeit, ein befristetes Bodenseeschifferpatent, ein sogenanntes "**Ferienpatent**" zu erhalten.
Weitere Informationen unter "Ferienpatent".

Ferienpatent
(https://www.bodenseekreis.de/de/verkehr-wirtschaft/schifffahrt/bodenseeschifferpatent/ferienpatent/)
Ein amtlicher Befähigungsnachweis, der von einem der Bodensee-Uferstaaten ausgestellt worden ist, für den Bodensee aber keine Geltung hat, kann auf Antrag befristet anerkannt werden. Ausländische Scheine können nicht anerkannt werden.
Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Sie darf höchstens auf die Dauer eines Monats innerhalb eines Jahres erteilt werden. Eine Aufteilung in mehrere Termine ist nicht möglich. Die Anerkennung ist mit einem formlosen Antrag unter Beifügung des amtlichen Befähigungsnachweises (Urschrift oder Ablichtung) bei der zuständigen Behörde am Bodensee zu beantragen.
Im Antrag sind die genaue Anschrift und der Zeitraum für die befristete Anerkennung anzugeben. Für den Erwerb der Anerkennung gilt das entsprechende Mindestalter der jeweiligen Kategorie. Dies

bedeutet:
das Mindestalter für die Anerkennung des Segelscheines liegt bei 14 Jahren,
das für die Anerkennung des Motorbootscheines bei 18 Jahren.
Die Gebühr für die Anerkennung beträgt 24 Euro. Die Gebühr wird in Rechnung gestellt! Bitte senden Sie kein Bargeld oder Scheck mit Ihrem Antrag